

## I. Präambel der Kulturstiftung Ulm

Die Stadt Ulm ist sich der Bedeutung ihres kulturellen Erbes bewusst. Die Bedeutung von Kunst und Kultur der Stadt Ulm für die zukünftige gesellschaftliche Entwicklung ist allgemein anerkannt. Zur Förderung der Kultur und der Weiterentwicklung und Profilierung Ulms zur Kulturstadt an der Donau gründet die Stadt Ulm die rechtsfähige „Kulturstiftung Ulm“ mit dem Sitz in Ulm.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Ulm sowie von Aktivitäten, an denen Vertreter der Ulmer Kunst und Kultur maßgeblich beteiligt sind.

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 1.000.000 Euro (einer Millionen Euro) in Barwerten ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist unveräußerlich und muss in seinem realen Bestand erhalten bleiben. Das Vermögen ist bevorzugt in sicheren („mündelsicheren“) Anlageformen bei geeigneten Finanzdienstleistern anzulegen.

Zustiftungen sind möglich. Sie unterliegen der Zustimmung der Organe der Kulturstiftung Ulm. Zustiftungen unterliegen ebenso dem Realkapitalerhalt.

## II. Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Ulm“.
- (2) Ihr Sitz ist in Ulm.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Stiftung / Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur mit Schwerpunkt in Ulm (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) sowie von Aktivitäten, an denen Vertreter der Kunst und Kultur aus Ulm maßgeblich beteiligt sind.

(2) Im Rahmen dieses Stiftungszwecks unterstützt die Stiftung Maßnahmen, die geeignet sind, das Profil der Stadt Ulm als Kulturstadt an der Donau weiter zu entwickeln und zu festigen. Dabei sollen insbesondere Initiativen und Projekte gefördert werden, die neue und strukturell weiterführende wesentliche Impulse setzen. In der Regel soll eine Förderhöchstdauer pro Projekt drei Jahre nicht überschreiten.

Die Stiftung kann alle Maßnahmen ergreifen, die die in Absatz 2 genannten Zwecke in Ulm fördern. Die Gemeinnützigkeit ist dabei zu bewahren.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Auf Begründungen für Maßnahmen oder Absagen der Kulturstiftung Ulm besteht von dritter Seite aus kein Rechtsanspruch.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt in bar 1.000.000 Euro. Es ist in seinem realen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur auf Grund eines Beschlusses des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit und nur in außerordentlichen Fällen ausnahmsweise zulässig. Wurde die Substanz des Stiftungsvermögens in Anspruch genommen, ist das Vermögen unverzüglich zeitnah wieder aufzufüllen.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter (und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge) erhöht werden. Zustiftungen können auch als gesonderte Treuhandvermögen angenommen werden, sofern sie der Abgabenordnung des Gemeinnützigkeitsrechtes unterliegen. Die Stiftung kann auch rechtlich unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) verwalten.

### **§ 4 Erträge, Spenden**

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Unkosten der Stiftung verwendet werden. Spenden an die Stiftung müssen zeitnah für Kunst und Kultur in Ulm eingesetzt werden. Bei zweckgebundenen Spenden ist der Wille des Spenders zu beachten.

### **§ 5 Organ der Stiftung**

- (1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Ausgaben und können Sitzungsgelder erhalten.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der amtierenden Oberbürgermeister/-in der Stadt Ulm und je einem/einer Vertreter/-in der jeweils im Gemeinderat der Stadt Ulm vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Entsendung der gemeinderätlichen Mitglieder erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Die Abberufung und die Benennung eines neuen Mitglieds des Vorstands sind möglich. In einer gegebenenfalls entstehenden Übergangszeit führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Arbeit weiter.
- (3) Aus dem Kreis der Zustifter können (ab einem Zustiftungsvolumen von mindestens 250.000 Euro) bis zu zwei weitere Mitglieder auf fünf Jahre vom amtierenden Vorstand zugewählt werden.

(4) Vorsitzender des Vorstands ist der/die Oberbürgermeister/in. Ein/eine stellvertretende/-r Vorsitzender wird aus der Mitte des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens;
- Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung;
- Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts;
- Anzeige von Änderungen der Zusammensetzung des Vorstands an die Stiftungsaufsicht.

(2) Für die laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung (insbesondere aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Ulm) bedienen. Die Geschäftsführung agiert weisungsgebunden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(4) Satzungsänderungen (insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks) sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Diese Änderungen müssen einvernehmlich mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt abgestimmt sein.

(5) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands über die Durchführung dieses Verfahrens erforderlich. Ein schriftlicher Umlaufbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer einfachen Mehrheit im Vorstand. Beschlüsse über die Aufhebung

der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## **§ 10 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zweckänderung, Satzungsänderung**

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Die Beschlüsse hierüber bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

## **§ 11 Anfall des Stiftungsvermögens**

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Ulm.

(2) Die Stadt Ulm hat das Vermögen für die Zwecke nach § 2 oder – sofern dieses nicht durchführbar ist – für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ulm, 1. Mai 2008

gez. Ivo Gönner  
Oberbürgermeister